Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge**
**OAK BV**

| | | |
|---|---|---|
| **Weisungen OAK BV** | **W – xx/202x** | deutsch |
| **Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG** | | |

Inkrafttreten: xx. Monat 202x

Entwurf

## Inhaltsverzeichnis


**1 Zweck ..... 3**
**2 Geltungsbereich ..... 3**
**3 Generelles ..... 3**
**4 Informationsbeschaffung und -beurteilung ..... 3**
4.1 Finanzielle Informationen ..... 3
4.2 Übrige Informationen ..... 3
**5 Gesamtbeurteilung ..... 4**
**6 Aufsichtstätigkeit ..... 4**
**7 Arbeiten des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstellen ..... 4**
**8 Inkrafttreten ..... 5**
**9 Erläuterungen ..... 6**
9.1 Zu Ziffer 1 Zweck ..... 6
9.2 Zu Ziffer 3 Generelles ..... 6
9.3 Zu Ziffer 4 Informationsbeschaffung und -beurteilung ..... 7
9.4 Zu Ziffer 4.1 Finanzielle Informationen ..... 7
9.5 Zu Ziffer 4.2 Übrige Informationen ..... 8
9.6 Zu Ziffer 5 Gesamtbeurteilung ..... 9
9.7 Zu Ziffer 6 Aufsichtstätigkeit ..... 9
9.8 Zu Ziffer 7 Arbeiten des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle ..... 10


Entwurf

*Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV),*
*gestützt auf Art. 64a Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Art. 62 und 62a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40),*
*erlässt folgende Weisungen:*

# 1 Zweck

Die Aufsichtsbehörden nach Art. 61 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) (nachfolgend «Aufsichtsbehörden») wachen darüber, dass die dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG; SR 831.42) unterstellten Vorsorgeeinrichtungen (nachfolgend «Vorsorgeeinrichtungen») und die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (nachfolgend «übrige Einrichtungen der beruflichen Vorsorge»), die gesetzlichen Vorschriften einhalten und damit einhergehend, dass die Interessen der Versicherten gewahrt werden.[1] Die vorliegenden Weisungen enthalten Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit nach Art. 62 und 62a BVG und tragen damit zu einer Vereinheitlichung der Aufsicht der Aufsichtsbehörden bei.

# 2 Geltungsbereich

Die Weisungen gelten für die Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG.

# 3 Generelles

Die Aufsichtsbehörde sorgt dafür, dass die Aufsichtstätigkeit innerhalb ihrer Organisation einheitlich und systematisch erfolgt und die spezifischen Eigenschaften der beaufsichtigten Einrichtungen[2] berücksichtigt werden. Sie sorgt zudem für die Nachvollziehbarkeit der wesentlichen Aufsichtshandlungen und Ergebnisse ihrer Aufsichtstätigkeit und trifft die hierfür notwendigen organisatorischen, administrativen und technischen Massnahmen.

# 4 Informationsbeschaffung und -beurteilung

Die Aufsichtsbehörde benötigt zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und zur Erfüllung der Mindestanforderungen gemäss den vorliegenden Weisungen Informationen. Die Aufsichtsbehörde sorgt dafür, dass sie für alle beaufsichtigten Einrichtungen über diejenigen Informationen verfügt, die sie hierfür benötigt.

## 4.1 Finanzielle Informationen

Für alle beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen beurteilt die Aufsichtsbehörde jährlich die finanzielle Lage, die laufende Finanzierung, die Sanierungsfähigkeit und die Anlagestrategie. Sie sorgt dafür, dass sie über die hierfür erforderlichen Informationen verfügt.

## 4.2 Übrige Informationen

Die Aufsichtsbehörde beurteilt im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit für alle beaufsichtigten Einrichtungen zeitnah alle ihr bekannten übrigen Informationen und entscheidet, ob diese für

[1] Von diesen Weisungen nicht erfasst sind der Sicherheitsfonds, die Auffangeinrichtung und die Anlagestiftungen, die gestützt auf Art. 64a Abs. 2 BVG von der OAK BV beaufsichtigt werden.

[2] Die beaufsichtigten Einrichtungen umfassen die Vorsorgeeinrichtungen und die übrigen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

Entwurf

ihre weitere Aufsichtstätigkeit erforderlich sind. Sie beurteilt im Einzelfall zudem, ob weitere ihr nicht bekannte übrige Informationen zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und zur Erfüllung der Mindestanforderungen gemäss den vorliegenden Weisungen erforderlich sind und macht bei Bedarf von ihrem Recht nach Art. 62a Abs. 2 Bst. a BVG Gebrauch.

# 5 Gesamtbeurteilung

Die Aufsichtsbehörde nimmt basierend auf den ihr bekannten, beurteilten und für die Aufsichtstätigkeit erforderlichen Informationen für jede beaufsichtigte Einrichtung eine Gesamtbeurteilung vor. Beim Auftreten neuer Informationen hinterfragt die Aufsichtsbehörde die Gesamtbeurteilung und passt diese falls notwendig an.

Die Gesamtbeurteilung einer beaufsichtigten Einrichtung ist ein kontinuierlicher aufsichtsinterner Prozess. Sie ist so durchzuführen, dass die Aufsichtsbehörde bestehende und potenzielle Risiken dafür, dass eine beaufsichtigte Einrichtung die Interessen der Versicherten nicht wahrt oder andere gesetzliche Vorschriften nicht einhält, einschätzen und basierend darauf ihre Aufsichtstätigkeit priorisieren und fokussieren kann.

# 6 Aufsichtstätigkeit

Die Aufsichtsbehörde passt ihre Aufsichtstätigkeit in Abhängigkeit der Gesamtbeurteilung der beaufsichtigten Einrichtung an und priorisiert und fokussiert ihre Aufsichtshandlungen.

Das oberste Organ nimmt die Gesamtleitung der Einrichtung war und vertritt die Interessen der Versicherten. Es ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen, reglementarischen und statutarischen Vorschriften. Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die beaufsichtigten Einrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten. Steht dem obersten Organ bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufgaben ein Ermessensspielraum zu, wacht die Aufsichtsbehörde auch darüber, dass das oberste Organ das ihm zustehende Ermessen nicht überschreitet, unterschreitet oder missbraucht. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das oberste Organ einer beaufsichtigten Einrichtung bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufgaben das ihm zustehende Ermessen überschreitet, unterschreitet oder missbraucht, hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob ein Bedarf für die Anordnung von Aufsichtsmitteln nach Art. 62a Abs. 2 BVG gegeben ist. Bei der Prüfung dieses Bedarfs vergewissert sich die Aufsichtsbehörde insbesondere, ob sie über die nötigen Auskünfte und sachdienlichen Unterlagen für ihre Aufsichtstätigkeit verfügt. Falls dies nicht der Fall ist, beschafft sich die Aufsichtsbehörde diese beim obersten Organ der beaufsichtigten Einrichtung, beim Experten für berufliche Vorsorge oder bei der Revisionsstelle (Art. 62a Abs. 2 Bst. a BVG).

# 7 Arbeiten des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstellen

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Experten für berufliche Vorsorge und die Revisionsstellen die gesetzlichen Vorschriften, die Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sowie die von der OAK BV für verbindlich erklärten fachlichen Mindeststandards einhalten (Art. 62 Abs. 1 BVG). Sie nimmt Einsicht in das Gutachten und die Berichte des Experten für berufliche Vorsorge und den Bericht der Revisionsstelle. Dabei prüft sie deren formale Vollständigkeit und beurteilt, ob deren Inhalt unter Mitberücksichtigung aller der Aufsichtsbehörde bekannten Informationen nachvollziehbar ist. Bei festgestellten Mängeln oder einem nicht nachvollziehbaren Inhalt trifft die Aufsichtsbehörde Massnahmen zur Behebung des Mangels und/oder verlangt vom obersten Organ, vom Experten für berufliche Vorsorge oder der Revisionsstelle Auskunft oder die Herausgabe sachdienlicher Unterlagen. Bei allfälligen Missständen betreffend einen Experten für berufliche Vorsorge oder eine Revisionsstelle erfolgt eine Meldung der Aufsichtsbehörde an die OAK BV.

Entwurf

# 8 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am xx. Monat 202x in Kraft und sind ab dem xx. Monat 202x anwendbar.

xx. Monat 202x

**Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV**

Die Präsidentin: Dr. Vera Kupper Staub

Die Direktorin: Laetitia Raboud

Entwurf

# 9 Erläuterungen

## 9.1 Zu Ziffer 1 Zweck

Das oberste Organ nimmt die Gesamtleitung der Einrichtung war und vertritt die Interessen der Versicherten. Es ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen, reglementarischen und statutarischen Vorschriften und stellt im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens sicher, dass dabei die Interessen der Versicherten gewahrt werden. Die Interessen der Versicherten umfassen u.a.:

- das Sorgen für die finanzielle Stabilität (Art. 51a Abs. 1 BVG),
- die Gewährleistung der Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks (Art. 50 Abs. 2 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2; SR 831.441.1]) und
- die zweckgemässe Verwendung des Vorsorgevermögens (Art. 62 Abs. 1 BVG).

Das oberste Organ stellt sicher, dass nicht nur bei Entscheidungen des obersten Organs, sondern auch bei Entscheidungen anderer Entscheidungsträger (z.B. Vorsorgekommission oder Geschäftsführung), die gesetzlichen, reglementarischen und statutarischen Vorschriften erfüllt und die Interessen der Versicherten gewahrt werden.

Die Aufsichtsbehörden beaufsichtigen die Vorsorgeeinrichtungen sowie die übrigen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und wachen über die gesetzeskonforme Durchführung der beruflichen Vorsorge. Das Überwachen der Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften sowie das Ergreifen notwendiger aufsichtsrechtlicher Massnahmen ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Die Sicherstellung einer schweizweit möglichst einheitlichen Aufsichtstätigkeit und damit einhergehend einer Gleichbehandlung der beaufsichtigten Einrichtungen ist eine grosse Herausforderung. Die in diesen Weisungen enthaltenen Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden dienen der Vereinheitlichung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge.

## 9.2 Zu Ziffer 3 Generelles

Zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen und systematischen Aufsichtstätigkeit innerhalb der Aufsichtsbehörde verwendet die Aufsichtsbehörde soweit sinnvoll standardisierte Prozesse und Arbeitsmittel.

Bei der Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften einer beaufsichtigten Einrichtung sind auch diejenigen Eigenschaften, die mit deren Kategorie verbunden sind, zu beachten. Nachfolgend findet sich eine nicht abschliessende Aufzählung an möglichen Kategorien von Vorsorgeeinrichtungen und übrigen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge:

- Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren angeschlossenen Arbeitgebern oder Rentnerbeständen, die im Sinne der Weisungen W – 01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» im Wettbewerb um Anschlüsse von Arbeitgebern oder Rentnerbeständen stehen (nachfolgend «Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb»)[3]
- Öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung (mit Staatsgarantie)
- Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 1e BVV 2
- Übrige Vorsorgeeinrichtungen

[3] Massgebend für die Unterstellung unter die Weisungen W – 01/2021 ist die auf der Internetseite der OAK BV publizierte Liste der vom Geltungsbereich der Weisungen W – 01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» erfassten Vorsorgeeinrichtungen.

Entwurf

- Wohlfahrtsfonds nach Art. 89a Abs. 7 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210)
- Freizügigkeitsstiftungen
- Säule 3a Stiftungen

## 9.3 Zu Ziffer 4 Informationsbeschaffung und -beurteilung

Die Aufsichtsbehörde beurteilt die ihr bekannten Informationen. Zu den bekannten Informationen gehören insbesondere die jährliche Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit sowie die Berichte der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge. Sind die der Aufsichtsbehörde eingereichten Informationen in einem konkreten Einzelfall nicht ausreichend, damit die Aufsichtsbehörde die Mindestanforderungen gemäss den vorliegenden Weisungen erfüllen und über die gesetzeskonforme Durchführung der beruflichen Vorsorge wachen kann oder sind die der Aufsichtsbehörde bekannten Informationen im Einzelfall nicht schlüssig, muss die Aufsichtsbehörde von der beaufsichtigten Einrichtung, vom Experten für berufliche Vorsorge oder von der Revisionsstelle ergänzende Auskunft oder die Herausgabe sachdienlicher Unterlagen verlangen, damit sie über die für ihre Aufsichtstätigkeit erforderlichen Informationen verfügt (Art. 62a Abs. 2 Bst. a BVG). Im Einzelfall kann es zudem erforderlich sein, dass die Aufsichtsbehörde ein unabhängiges Gutachten einholt (Art. 62a Abs. 1 Bst. c BVG).

Die Beschaffung und Beurteilung der für die Aufsichtstätigkeit erforderlichen Informationen ist ein kontinuierlicher Prozess. Neue Informationen sind unter Berücksichtigung der bereits bekannten Informationen möglichst zeitnah zu beurteilen.

## 9.4 Zu Ziffer 4.1 Finanzielle Informationen

Das nachstehende Kennzahlen-Set ermöglicht den Aufsichtsbehörden, für jede Vorsorgeeinrichtung jährlich eine unabhängige Beurteilung der finanziellen Stabilität nach einheitlichen Kriterien vorzunehmen. Das Kennzahlen-Set ist kein Ersatz für das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge.

Beurteilung der finanziellen Lage

Zur Beurteilung der finanziellen Lage einer Vorsorgeeinrichtung wird zum Bilanzstichtag das Vermögen den Verpflichtungen gegenübergestellt. Die Beurteilung erfolgt basierend auf nachfolgenden Kennzahlen:

- Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2:
  Die Berechnung erfolgt gemäss Anhang (Art. 44 Abs. 1) zur BVV 2. Die Verpflichtungen werden mittels den vom obersten Organ bestimmten technischen Zinssatz und technischen Grundlagen berechnet.
- Ökonomischer Deckungsgrad:
  Die Berechnung erfolgt grundsätzlich gemäss Anhang (Art. 44 Abs. 1) zur BVV 2, wobei die Verpflichtungen mit aktuellen technischen Grundlagen und der Rendite der zehnjährigen Bundesobligationen per Bilanzstichtag approximiert werden.

Beurteilung der laufenden Finanzierung

Zur Beurteilung der laufenden Finanzierung einer Vorsorgeeinrichtung werden die zukünftig erwarteten Erträge den zukünftig erwarteten Aufwendungen gegenübergestellt. Die Beurteilung erfolgt basierend auf nachfolgender Kennzahl:

- Differenz zwischen erwarteter Rendite und Sollrendite:
  Die erwartete Rendite wird für alle Vorsorgeeinrichtungen auf Basis einheitlicher Renditeerwartungen berechnet. Die Sollrendite entspricht der einjährigen Sollrendite gemäss den Berechnungsvorgaben im Anhang 1 der Fachrichtlinie 5 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE).

Entwurf

Beurteilung der Sanierungsfähigkeit

Zur Beurteilung der Sanierungsfähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung wird das aus Sanierungsbeiträgen und Minderverzinsung maximal erreichbare Sanierungspotenzial evaluiert. Die Beurteilung erfolgt basierend auf nachfolgender Kennzahl:

- Strukturelle Risikofähigkeit:
  Die Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgeber sowie die Minderverzinsung werden während sieben Jahren berücksichtigt. Die Sanierungsbeiträge entsprechen jährlich insgesamt 5% der versicherten Lohnsumme. Für die Minderverzinsung wird eine Nullverzinsung anstelle des BVG-Mindestzinssatzes auf dem gesamten Vorsorgekapital der aktiven Versicherten angenommen.[4]

Beurteilung der Anlagestrategie

Zur Beurteilung der Anlagestrategie wird evaluiert, ob die Risiken der Anlagestrategie im Einklang mit der Risikofähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung stehen. Die Beurteilung erfolgt basierend auf nachfolgender Kennzahl:

- Vergleich der aggregierten finanziellen und strukturellen Risikofähigkeit mit einem Stresstest:
  Die finanzielle Risikofähigkeit entspricht der Überdeckung beim ökonomischen Deckungsgrad.[5] Die strukturelle Risikofähigkeit entspricht der oben erwähnten Kennzahl. Die aggregierte finanzielle und strukturelle Risikofähigkeit wird mit einer durch einen Stresstest berechneten negativen Performance verglichen. Der Stresstest ist für alle Vorsorgeeinrichtungen einheitlich, wird aber auf die individuelle Anlagestrategie jeder Vorsorgeeinrichtung angewendet.

Auf nachfolgende Vorsorgeeinrichtungen sind die obenstehenden Kennzahlen nur eingeschränkt oder angepasst anwendbar:

- Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb, auf die Kapitel 6 oder 7 der Fachrichtlinie 7 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) angewendet werden müssen
- Öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung (mit Staatsgarantie)
- Vorsorgeeinrichtungen ohne Leistungsverpflichtungen

## 9.5 Zu Ziffer 4.2 Übrige Informationen

Die Beurteilung, ob die Aufsichtsbehörde zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und zur Erfüllung der Mindestanforderungen gemäss den vorliegenden Weisungen ergänzende Informationen benötigt, erfolgt im Einzelfall. Nachfolgend findet sich eine nicht abschliessende Aufzählung an übrigen Informationen, welche für die Aufsichtsbehörde im Einzelfall erforderlich sein können, damit diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen kann:

- Vollständige Protokolle der Sitzungen des obersten Organs
- Vollständige Reglemente (inkl. Anhänge)
- Anschlussverträge
- Unterlagen zur internen Kontrolle
- Unterlagen/Berichterstattung zur Governance

[4] Für Vorsorgeeinrichtungen im Leistungsprimat und Vorsorgeeinrichtungen, die nur die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BVG erbringen, entspricht das berechnete Sanierungspotenzial nicht immer den umsetzbaren Sanierungsmassnahmen.

[5] Nach einem negativen Anlagejahr kann die finanzielle Risikofähigkeit im Umfang der durch eine negative Performance abgebauten Wertschwankungsreserve erhöht werden.

Entwurf

- Korrespondenz des obersten Organs, des Experten für berufliche Vorsorge oder der Revisionsstelle
- Asset Liability Management-Studie (ALM-Studie)
- Management-Letter der Revisionsstelle
- Detaillierte Informationen zu den Anlagen beim Arbeitgeber
- Detaillierte Informationen zur Bewertung von Vermögensanlagen (z.B. Immobilien)
- etc.

## 9.6 Zu Ziffer 5 Gesamtbeurteilung

Bei der Gesamtbeurteilung einer beaufsichtigten Einrichtung trägt die Aufsichtsbehörde alle ihr bekannten und beurteilten finanziellen und übrigen Informationen, welche für die Aufsichtstätigkeit erforderlich sind, zusammen. Die Aufsichtsbehörde setzt die zusammengetragenen Informationen zueinander in Beziehung und nimmt basierend auf diesen eine Gesamtbeurteilung der Einrichtung vor, um bestehende und potenzielle Risiken dafür, dass eine beaufsichtigte Einrichtung die Interessen der Versicherten nicht wahrt oder andere gesetzliche Vorschriften nicht einhält, einschätzen zu können. Die Gewichtung der einzelnen Informationen bei der Gesamtbeurteilung einer beaufsichtigten Einrichtung liegt im Ermessen der Aufsichtsbehörde. Sind die der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehenden Informationen nicht ausreichend oder nicht schlüssig, macht die Aufsichtsbehörde von ihrem Recht nach Art. 62a Abs. 2 Bst. a BVG Gebrauch.

Die Aufsichtsbehörde sorgt dafür, dass die Gesamtbeurteilung der beaufsichtigten Einrichtungen innerhalb ihrer Organisation formal einheitlich und nach einheitlichen Kriterien erfolgt. Sie definiert situationsbezogen, wann ein Einbezug von weiteren organisationsinternen oder externen Sachverständigen zu erfolgen hat. Die bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigten Informationen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen werden durch die Aufsichtsbehörde nachvollziehbar dokumentiert.

## 9.7 Zu Ziffer 6 Aufsichtstätigkeit

Die Aufsichtsbehörde erfüllt ihre Aufgaben nach Art. 62 BVG. Dabei priorisiert sie ihre Aufsichtshandlungen in der Form, dass Aufsichtshandlungen die aufgrund der Gesamtbeurteilung einer beaufsichtigten Einrichtung eine erhöhte Dringlichkeit aufweisen, in der Bearbeitung vorgezogen werden. Basierend auf der Gesamtbeurteilung einer beaufsichtigten Einrichtung nimmt sie zudem eine Fokussierung vor, damit die Ressourcen der Aufsichtsbehörde vermehrt dort eingesetzt werden, wo Anzeichen bestehen, dass eine Einrichtung die Interessen der Versicherten nicht wahrt oder andere gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten werden.

Das oberste Organ nimmt die Gesamtleitung der beaufsichtigten Einrichtung wahr und ist damit verantwortlich für die Wahrung der Interessen der Versicherten, u.a. beinhaltend die finanzielle Stabilität, die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks und die zweckgemässe Verwendung des Vorsorgevermögens. Bei der Ausübung dieser Tätigkeit steht dem obersten Organ ein Ermessenspielraum gemäss Art. 49 Abs. 1 BVG zu. Dieses Ermessen muss pflichtgemäss ausgeübt werden. Überschreitet, unterschreitet oder missbraucht das oberste Organ das ihm zustehende Ermessen, entspricht dies einem Verstoss gegen die gesetzlichen Vorschriften.

Das oberste Organ überschreitet oder unterschreitet das ihm zustehende Ermessen, wenn es bei seinen Entscheidungen die Interessen der Versicherten nicht wahrt. Eine Überschreitung des Ermessens liegt vor, wenn das oberste Organ über das ihm zustehende Ermessen hinausgeht. Eine Unterschreitung des Ermessens liegt vor, wenn das oberste Organ das ihm zustehende Ermessen pflichtwidrig nicht ausschöpft. Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte dafür, dass das oberste Organ bei einer Entscheidung die Interessen der Versicherten nicht gewahrt hat, prüft die Aufsichtsbehörde, ob das oberste Organ sein Ermessen über- oder unterschritten hat.

Das oberste Organ missbraucht das ihm zustehende Ermessen, wenn es bei seinen Entscheidungen die Interessen eines oder mehrerer Mitglieder oder die Interessen

(nahestehender) Dritter über die Interessen der Versicherten stellt. Die Wahrung der Interessen der Versicherten gehört zu den gesetzlichen Aufgaben des obersten Organs. Das oberste Organ unterliegt der treuhänderischen Sorgfaltspflicht nach Art. 51b Abs. 2 BVG und ist dazu verpflichtet, seine Entscheidungen im Interesse der Versicherten zu fällen. Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte dafür, dass das oberste Organ bei einer Entscheidung die Interessen eines oder mehrerer Mitglieder oder die Interessen (nahestehender) Dritter über die Interessen der Versicherten gestellt hat, hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob das oberste Organ sein Ermessen missbraucht hat. Anhaltspunkte für einen Missbrauch können u.a. nachfolgende Gegebenheiten sein:

- Vermögenstransaktionen, die nicht zum Marktwert erfolgen (z.B. Kauf oder Verkauf von Liegenschaften).
- Anlagen beim Arbeitgeber, die nicht marktüblichen Konditionen entsprechen resp. einem Drittvergleich nicht standhalten (z.B. Darlehensvergabe bei fraglicher Bonität des Arbeitgebers, Investitionen in Liegenschaften die vom Arbeitgeber genutzt werden und keine marktüblichen Erträge generieren, übermässige Beitragsausstände eines angeschlossenen Arbeitgebers).
- Eine auf Wachstum ausgerichtete Anschlusspolitik, ohne die Interessen der Versicherten zu wahren.
- Überhöhte Verwaltungskosten ohne ersichtlichen Mehrwert für die Versicherten.
- Ein für die Versicherten erkennbar nachteiliges Vertragsmanagement (z.B. überhöhte Kosten, mangelhafte Qualität der erbrachten Leistung, übermässige Abhängigkeiten von einem Leistungserbringer).
- Reglementsanpassungen, die eine übermässige Bevorteilung oder Benachteiligung einer Gruppe von Versicherten zur Folge haben.

Sind die der Aufsichtsbehörde eingereichten Informationen in einem konkreten Einzelfall nicht ausreichend, damit die Aufsichtsbehörde beurteilen kann, ob ein oberstes Organ bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufgaben das ihm zustehende Ermessen überschritten, unterschritten oder missbraucht hat, verlangt die Aufsichtsbehörde von der beaufsichtigten Einrichtung, dem Experten für berufliche Vorsorge oder der Revisionsstelle ergänzende Auskunft oder die Herausgabe sachdienlicher Unterlagen.

## 9.8 Zu Ziffer 7 Arbeiten des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle

Die fachlichen Mindeststandards umfassen für die Experten für berufliche Vorsorge die mittels der Weisungen W – 03/2014 zum Mindeststandard erhobenen Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE). Für die Revisionsstellen bestehen die relevanten Vorgaben aus dem mittels der Weisungen W – 04/2013 «Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle» zum Mindeststandard erhobenen Schweizer Prüfungshinweis 40 (PH 40) sowie der Berichterstattung für die Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen (in Ergänzung zu PH 40) von EXPERTsuisse.

Bei der Beurteilung der Inhalte des Gutachtens und der Berichte des Experten für berufliche Vorsorge sowie des Berichts der Revisionsstelle achtet die Aufsichtsbehörde auf Widersprüche zwischen diesen Dokumenten und den anderen der Aufsichtsbehörde bekannten Informationen. Sind die Informationen schlüssig, kann der Inhalt des Gutachtens und der Berichte des Experten für berufliche Vorsorge sowie der Bericht der Revisionsstelle als nachvollziehbar erachtet werden.

Ein allfälliger Missstand, der eine Meldung der Aufsichtsbehörde an die OAK BV zur Folge hat, liegt insbesondere in nachfolgenden Fällen vor:

- Erbringung von gesetzlich vorgeschriebenen Dienstleistungen ohne die entsprechende Zulassung (Art. 52d BVG sowie die Weisungen W – 01/2012 «Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge» resp. Art. 52b BVG);



Entwurf

- Verstoss gegen die Vorschriften zur Unabhängigkeit (Art. 40 BVV 2 sowie die Weisungen W – 03/2013 «Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge» resp. Art. 34 BVV 2);
- weitere Sachverhalte, welche die Gewähr für eine einwandfreie Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Dienstleistungen in Frage stellen.

Die Gewähr für eine einwandfreie Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Dienstleistungen ist u.a. dann in Frage zu stellen, wenn diese nicht nach den gesetzlichen Vorschriften, den Weisungen und Mitteilungen der OAK BV oder den von der OAK BV für verbindlich erklärten fachlichen Mindeststandards erbracht werden.

Entwurf